

Antrag

Initiator*innen: Kolpingwerk Landesverband Bayern

Verfahrensvorschlag: Ablehnung

Titel: **Ä1: Antrag 6 Einheitliche Bezeichnung der "Geistlichen Leitung" innerhalb des Kolpingwerkes Deutschland**

Antragstext

1 Der Bundeshauptausschuss befürwortet die Beibehaltung der Doppelnennung „Präses
2 / Geistliche Leitung“ im Kolpingwerk Deutschland und allen seinen
3 Untergliederungen.

4 Der Bundeshauptausschuss fordert die Satzungskommission auf, bei den
5 Satzungsentwürfen zur Bundesversammlung 2025 dies zu berücksichtigen.

6 Der Bundesvorstand wird beauftragt, geeignete Möglichkeiten zu suchen, um die
7 Rolle und Auf-gaben der beiden pastoralen Dienste zu verdeutlichen und
8 umzusetzen.

Begründung

- Das Präsesamt gehört zur DNA unseres Verbandes. Der Begriff „Präses“ hat bei Kolping nicht die Bedeutung einer vorsitzenden Person. „Leitung“ und „Vorsitz“ sind keine Alternativen, sie sind synonyme Begriffe.
- Gleichwertigkeit von Diensten bedeutet nicht Gleichartigkeit und identische Sendung. Die ausdrückliche Nennung der verschiedenen Dienste unterstreicht deren Zusammengehörigkeit und

Zusammenarbeit. Der gendergerechte Begriff „Präses“ steht für uns für die Anbindung an das Weiheamt in der Kirche.

- Kolping muss theologisch in den Gesamtzusammenhang der katholischen Weltkirche eingebunden bleiben, die keine Gleichschaltung der geistlichen Dienste kennt.